



3. November 2025

Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit

zwischen Apparatebau KirchheimTeck GmbH
im Folgenden **AK** genannt

und

.....
im Folgenden **Lieferant** genannt

AK und **Lieferant** beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige technische Informationen zugänglich gemacht werden. AK und **Lieferant** sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist. Um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden, wird folgende Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen.

1. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen – soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung über den Stand der Technik hinausgehen – folgende Informationen:

- alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten/in der Anlage genannten Informationen
- alle technischen Informationen, besonders technische Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen. Alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen.

2. Pflicht zur Vertraulichkeit

AK und **Lieferant** verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar, elektronisch oder in anderer Form, zum Beispiel als Ausrüstungen, Proben, Muster oder Produkte, zugänglich gemacht wurden oder werden.

3. Ausschluss von Lizenzrechten

AK und **Lieferant** verpflichten sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vor-



zunehmen. Der Vertrag begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

4. Verpflichtung für Mitarbeiter

AK und **Lieferant** verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie AK und **Lieferant** hierzu eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von Mitarbeiter auferlegt.

5. Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie

- a. dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren
- b. der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren
- c. der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden
- d. im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden
- e. aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt dass der andere Vertragspartner rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde, von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

6. Ausschluss der Mitteilungspflicht

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, die speziellen Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

7. Vertragsstrafe

AK und **Lieferant** vereinbaren für den Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht die Fälligkeit einer Vertragsstrafe. Diese beträgt 5000 EURO und ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils anderen Partner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadenersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.

8. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

9. Laufzeit



Diese Vereinbarung und die Pflicht zur Geheimhaltung beginnt mit seiner Unterschrift und endet mit gegenseitigem Einverständnis, jedoch 5 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit (Partnerschaft) nach dem Datum der letzten Unterschrift.

10. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist 73230 Kirchheim Teck.

Lieferant

Kirchheim-Teck,

.....,

Apparatebau Kirchheim-Teck GmbH

.....

Joachim Berger (Leiter Einkauf)

.....